

Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim

Zur Förderung der o.a. Maßnahmen werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

A I 1. Bestimmungen Allgemein

A I 1.1 Träger

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 SGB VIII i.V.m. § 12 SGB VIII als Träger der außerschulischen Jugendbildung

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, etc.), die gem. §§ 74, 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger.
- c) Trägervereine (juristische Personen gem. §§ 74, 75 SGB VIII), wenn die unter a) und b) aufgeführten Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen nach Anerkennung durch den JHA.
- d) Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden, wenn die unter Tz. 1.1 a) und b) aufgeführten freien Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen. Bei zentralen komm. Einrichtungen (z. B. Bad Dürkheim und Haßloch), ist ferner Voraussetzung, dass der Träger von seinem Satzungsrecht unter Beachtung der §§ 24, 44 und 35 Abs. 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht. Dabei ist die Mitwirkung/Beratung der freien Träger, der Betroffenen und des Jugendamtes weitgehendst zu ermöglichen. Der JHA stellt im Einzelfall fest, ob die erlassene Satzung zur Freigabe von Kreiszuschüssen ausreichend ist.

A I 1.2 Standort

Gefördert werden nur Einrichtungen, die bedarfsplangerecht sind (z. B. nach § 80 SGB VIII, § 14 AG KJHG und § 4 VV- JuFöG).

A I 1.3 Pädagogische Rahmenkonzepte

- Die Leistungsbeschreibung für die päd. Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß des JHA-Beschlusses vom 09.09.1999 ist Bestandteil dieser Richtlinien und Orientierung für eine bedarfsgerechte Kreisförderung. (siehe Anlage 1)
- Das päd. Rahmenkonzept (Partizipation von Kindern und Jugendlichen) gem. des Landesjugendplanes 98/99 vom Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

A I 1.4 Zielgruppe

Zielgruppe sind vorrangig junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr (§§ 11 und 13 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Häuser der Jugend haben sich mit ihren Fachkräften auch gefährdeten jungen Menschen zu widmen. Dabei haben die Fachkräfte ihre besondere Aufmerksamkeit den in ihrem Einzugsbereich vorhandenen, besonderen Gefährdungen der Jugend zu widmen, wie z.B. Jugendarbeitslosigkeit, junge Menschen mit familiären und Generationsproblemen, erste Auffälligkeiten im Umgang mit Alkohol/Drogen/Sekten/Spielautomatensucht/Videokonsum etc.

A I 2. Allgemeine Kosten

Für „Allgemeine Leistungen“ und „Bedarfsorientierte Leistungen“ nach Ziffer A I 1.3 (Pädagogische Rahmenkonzepte) werden je verbandsfreie Stadt, verbandsfreie Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde die folgend aufgeführten Zuschüsse gewährt.

A I 2.1 Personalkosten

Gefördert werden bis zu zwei Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) werden bis zu vier Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte gefördert, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land erstreckt..

A I 2.1.1 Höhe

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der ungedeckten Restkosten hauptamtlicher Fachkräfte, die tariflich zustehende Vergütungen gem. BAT erhalten.

„Vergütung ist der jeweilige Bruttobetrag samt aller Sozialleistungen einschließlich Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision, Beihilfen etc.)“

Mit Zustimmung des Jugendamtes ist der Einsatz von Berufspraktikanten als 2. Kraft zuschussfähig, wenn eine Notsituation (Mutterschaftsurlaub oder sonstige Abwesenheit) abzudecken ist. Der Träger hat die Genehmigung der für Ausbildung zuständigen Stelle nachzuweisen.

A I 2.1.2 Bedingungen

Als Fachkräfte werden gefördert:

- a) Der vom Land als zuschussfähig anerkannte Personenkreis (gem. Punkt 3 der VV-JuFöG vom 06.05.1997)
 - staatlich anerkannte Dipl.-SozialarbeiterInnen und Dipl.-SozialpädagogenInnen,
 - staatlich anerkannte ErzieherInnen
- sowie Hochschulabsolventen mit Studienabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet

A I 2.2 Laufende Betriebskosten (Sach- und Programmkosten)

Neben den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte übernimmt der Landkreis bis zur Hälfte der ungedeckten Restkosten, die sich nach Abzug der Einnahmen (z. B. Land, Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.) ergeben.

Kosten für Honorarkräfte gehören zu den laufenden Betriebskosten als Teil der Programmkosten. Zu den Restkosten (Sachkosten) zählen unter anderem neben den von privaten Unternehmen in Rechnung gestellten Reinigungskosten auch die Personalkosten für eigene Reinigungskräfte.

Die Förderung für die laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) beträgt maximal 10.275,00 € jährlich. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) beträgt die Förderung der laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) maximal 20.550,00 € jährlich, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Grünstadt- Land erstreckt.

Über die Verwendung von Spenden entscheiden die Trägervereine selbständig, bei kommunalen Trägern geschieht das im Einvernehmen mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

A I 2.3 Grundstück und Gebäude

Es wird erwartet, dass die Sitzgemeinde das erforderliche Grundstück samt Gebäude einschließlich lfd. Gebäudeunterhaltung kostenfrei zur Verfügung stellt.

A I 3. Bedarfsorientierte Kosten

Beim Nachweis einer besonderen Bedarfslage können Leistungen der Jugendsozialarbeit und gemeinwesenorientierte Leistungen (siehe Punkt 2 der Leistungsbeschreibung der päd. Arbeit) gesondert gefördert werden.

Projekte/Hilfen/Modellversuche für junge Menschen könnten in diesem Zusammenhang u.a. sein:

- Kooperationsprojekte mit Schulen
- Projekte aufsuchender Sozialarbeit
- Gemeinwesenorientierte Angebote
- Angebote der sozialen Gruppenarbeit
- sonstige Modellversuche

A I 3.1 Förderung

Leistungen nach Ziffer 3 sind nur möglich, sofern sie nicht durch die Allgemeine Leistungen abgedeckt werden können.

Der Kreis beteiligt sich an den ungedeckten Restkosten (für Personal- und Sachkosten), die konkrete Förderungshöhe wird per Einzelbeschluss vom JHA festgelegt.

A I 4. Verfahren

- Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. 2 (Allgemeine Kosten) sind für das lfd. Jahr bis spätestens 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
- Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. 3 (Bedarfsorientierte Kosten) sind vorab durch Vorlage einer Konzeption (mit: Feststellung des Bedarfs; Zielsetzung/Zielgruppe; Beschreibung der Angebote; methodischer Arbeitsweise; zeitliche, personelle wie finanzielle Ausstattung) zu beantragen. Ggf. nach Einzelbeschluss des JHA wird ein Kooperationsvertrag zwischen Kreisverwaltung und Sitzgemeinde/Trägerverein geschlossen. Die Kosten für das lfd. Jahr sind spätestens zum 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
- Die Verwaltung gewährt angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren.
- Zum Berichtswesen wird auf Ziffer D der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) verwiesen

A II 1. Investitionskostenzuschüsse für Jugendräume

Für Jugendheime/Jugendräume können grundsätzlich im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel (§ 71 (3) SGB VIII) Baukostenzuschüsse für Neu- und Umbau einschließlich Ersteinrichtung gewährt werden. Sie sind grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann.

A II 1.1 Förderung

Der Zuschuss beträgt 20% der zuschussfähigen Kosten max. 15.340,00 € je Gemeinde, Stadt- oder Verbandsgemeinde.

Von den Antragstellern wird erwartet, eine Förderleistung in gleicher Höhe wie der Landkreis zu erbringen.

A II 1.2 Verfahren

A II 1.2.1 Anträge

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme, spätestens bis zum 01.09. jeden Jahres schriftlich einzureichen, um in die Haushaltsberatungen des folgenden Jahres einfließen zu können.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag
- b) Finanzierungsplan
- c) Baubeschreibung
- d) amtlicher Lageplan
- e) Bauzeichnungen
- f) Erklärung, dass die Einrichtung mindestens 25 Jahre ihrem Zweck erhalten bleibt.

Über die Bewilligung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser kann im Einzelfall weitere Auflagen enthalten.

Bewilligungsbescheide werden erst nach Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller/Träger rechtsverbindlich.

Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

A II 1.2.2 Verwendungsnachweis und Zahlung der Fördermittel

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung ein Verwendungsnachweis (Formblatt) vorzulegen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt sowie Bauamt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

Nach o.g. Prüfung ergeht die Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller.

A II 1.3 Rückzahlungspflicht

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe samt Zinsen zurückzuzahlen.

B 1. Alternativen zu Jugendzentren durch freie Träger der Jugendhilfe mit der Zielsetzung offener Jugendarbeit

Im Bereich offene Jugendarbeit der freien Träger sollen Initiativen, die primär von ehrenamtlichen Helfern getragen werden und **örtlich gebunden** sind (Ortsgemeinde) unterstützt werden. Die Förderung dieser Initiativen erfolgt neben der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Ziff. A I 2 u. A I 3). Erfolgen diese Initiativen im Bereich der Einrichtungen ist beiderseits eine Koordination anzustreben.

B 1.1 Träger

Gefördert werden gem. §§ 74 und 75 SGB VIII i.V.m. § 12 AG KJHG als Träger der außerschulischen Jugendbildung:

- a) Kirchen
- b) Jugendverbände, die gem. §§ 74 und 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- c) Wohlfahrtsverbände, die gem. §§ 74 und 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- d) Verbandlich nicht organisierte Jugend- und Elternkreise (gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 15.07.1988, Az.: 633-05-103-1).

B 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen

- Ein Angebot zusätzlicher Veranstaltungen, die inhaltlich erkennen lassen, dass sie in ihrer Zielsetzung offener Jugendarbeit dienen und in einem bestimmten Zeitraum, z. B. ein halbes Jahr, mehrmals stattfinden.
- Angebot eines Treffpunktes für alle Jugendliche, der regelmäßig geöffnet ist.

B 1.3 Förderungskriterien

Veranstaltungen und Treffpunkte müssen

- offen sein (z. B. Information durch Plakate, Handzettel, Anzeigen in Verbandsgemeindeblättern)
- regelmäßig stattfinden bzw. regelmäßige Öffnungszeiten haben
- örtlich gebunden sein
- von der überörtlichen Verbandsleitung mit getragen und
- die Veranstaltung/Treffpunkt muss unter pädagogisch verantwortlicher Leitung geführt werden.

B 1.4 Verfahren

Die geplanten Maßnahmen sind vorab beim Kreisjugendamt zu melden.

Dabei sind Kalkulation und kurze Beschreibung hinsichtlich der Beachtung der vorg. Kriterien vorzulegen.

Die Verwaltung erteilt hierauf einen Vorbescheid. Auf Wunsch kann eine angemessene Abschlagszahlung gewährt werden.

Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid.

B 1.5 Zuschüsse

B 1.5.1 Veranstaltungen

Zuschussfähig bei Veranstaltungen sind:

- Verbrauchsmaterial
- Werbekosten (für Handzettel, Plakate, Porto)
- Leihkosten (für Transporte)
- Mieten (Heizkosten, Hausmeister, Reinigung)
- Honorarkosten (für Referenten, Musikgruppen usw.)

B 1.5.2 Zuschusshöhe

Der Kreiszuschuss beträgt bei Veranstaltungen 50 % der ungedeckten Restkosten, höchstens jedoch 383,50 € pro Jahr, ohne Honorarkosten.

Ungedeckte Restkosten sind die Bruttokosten abzüglich Eigenanteil/Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse von dritter Seite (z. B. Land, Dachverband).

Es wird erwartet, dass sich die jeweils örtlich zuständige Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde in gleicher Höhe beteiligt wie der Landkreis.

B 1.6 Treffpunkte

B 1.6.1 Zuschussfähig bei Treffpunkten sind:

- Erstausrüstung (Teeservice, Spiele, etc.)
- Material für Ausgestaltung (Holz, Farbe, Tapeten). Die anfallenden Arbeiten sollen in Eigenleistung erbracht werden.

B 1.6.2 Zuschusshöhe

Der Kreiszuschuss beträgt bei Errichtung eines Treffpunktes 50 % der ungedeckten Restkosten, höchstens jedoch pro Treffpunkt 765,00 € pro Jahr.

Außerdem werden Honorarkosten zu 50 %, höchstens jedoch 128,00 € monatlich bezuschusst. Hierbei wird erwartet, dass sich die örtlich zuständige Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde in gleicher Höhe beteiligt.

B 1.6.3 Zuschüsse zu den lfd. Unterhaltungskosten bei Treffpunkten

Für Treffpunkte im Sinne dieser Richtlinien wird auf Antrag (bis spätestens 31.12. jeden Jahres) ein jährlicher Zuschuss zu den lfd. Unterhaltungskosten (Heizung, Strom usw. jedoch ohne Gebäudeunterhaltung) in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten, maximal 255,00 € pro Jahr gezahlt. Der Zuschuss wird an die Stelle gezahlt, die die Kosten der lfd. Unterhaltung trägt.

- B 1.6.4 Eine doppelte Förderung des gleichen Projektes nach Ziff. A I 2, A I 3 ist ausgeschlossen.
- C. Über Ausnahmen/Zweifelsfälle entscheidet der JHA.
- D. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim 1976, Nr.: 2, Seite 10) gelten sinngemäß, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist.
- E. Die vorstehenden Richtlinien treten ab 27.09.2005 in Kraft.
- F. Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.